



Zürich, 31.01.2024

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

**Geschäftsstelle**

Friedackerstrasse 8

8050 Zürich

Tel. 044 317 90 00; Fax 044 317 90 01

info@blind.ch; www.blind.ch



**PER MAIL**

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,

Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation

BAKOM

Abteilung Medien

Zukunftstrasse 44

2501 Biel

[m@bakom.admin.ch](mailto:m@bakom.admin.ch)

**Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)  
Ablehnung der «SRG-Initiative» - Senkung der Radio- und Fernseh-  
abgabe**

## Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Sitzung vom 08.11.2023 beschloss der Bundesrat, die Eidgenössische Volksinitiative "200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)" abzulehnen. Dies hätte weitreichende Auswirkungen auf das publizistische Angebot und die regionale Verankerung der SRG.

Mit Blick auf die finanzielle Belastung der Haushalte will der Bundesrat jedoch die Abgabe auf 300 Franken pro Jahr senken. Durch die Anpassung der Abgabeschwelle auf 1,2 Mio. Franken Jahresumsatz sollen auch kleinere Unternehmen stärker entlastet werden.

Anstelle eines direkten oder indirekten Gegenentwurfs bzw. Gegenvorschlags beabsichtigt der Bundesrat, in seinem Zuständigkeitsbereich einen Gegenvorschlag auf Verordnungsstufe zu unterbreiten. So kann er die Höhe der Radio- und Fernsehabgabe weiterhin in eigener Kompetenz festlegen.

Dazu sieht der Bundesrat eine Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung vor. Gleichtags, am 08.11.2023, eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der RTVV.

Die Botschaft zur SRG-Initiative wird der Bundesrat vor den Sommerferien 2024 an das Parlament überweisen und gleichzeitig, in Kenntnis der Ergebnisse aus der Vernehmlassung, die teilrevidierte RTVV verabschieden.

Der Schweizerische Blindenbund, Selbsthilfe-Organisation blinder und sehbehinderter Menschen teilt vollumfänglich die Meinung des Bundesrates, die "SRG-Initiative" abzulehnen.

Das Kernstück der Teilrevision besteht in der Änderung der Artikel 57 und 67b Absatz 1 und 2 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV).

Sollte die Teilrevision der RTVV ohne flankierende Schutzmassnahmen im Bereich der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit publizistischer Angebote in Kraft gesetzt werden, besteht ein äusserst grosses Risiko, dass die heutigen noch bestehenden Benachteiligungen von Sinnesbehinderten (nicht umfassendes Angebot an Audiodescription, Untertitelung und Gebärdensprache) nicht weiter beseitigt werden, sondern ein Leistungsabbau droht und somit erreichte Teilerfolge bei der Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft empfindlich zurückwirft.

Aus diesem Grund erlauben wir uns als Schweizerischer Blindenbund im Rahmen Ihres Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

# Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes

## 1. Aktuelle Situation

Für Menschen mit Sinnesbehinderungen spielen zugängliche und barrierefreie Sendungen zur Information, Bildung und Kultur eine gewichtige Rolle für ihre gesellschaftliche Teilhabe. Die zugänglichen und barrierefreien, öffentlich finanzierten Medienangebote schaffen hierfür ein wichtiges Fundament, in dem sie Sendungen mit Audiodeskription, (gesprochenen) Untertiteln und in Gebärdensprache ausstrahlen. Sei es, um sich für die Ausübung der politischen Rechte zu informieren und sich eine eigenständige Meinung über Abstimmungsvorlagen zu bilden oder um Angebote im Bildungs- oder Kulturbereich gleichermaßen mitverfolgen und sich darüber austauschen zu können wie Menschen ohne Behinderung. Zugängliche und barrierefreie Angebote tragen für Menschen mit Sinnesbehinderungen wesentlich zu einer inklusiven Gesellschaft bei.

Weiter weist der Schweizerische Blindenbund SBb auf die Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) hin, welche die Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen fordert. Der Bundesrat beabsichtigt damit, die Motion 22.3373 "Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz" umzusetzen. Die Anerkennung der Gebärdensprachen muss mit entsprechenden Fördermassnahmen verbunden sein. Zur Förderung der Gebärdensprachen als eigenständige Sprachen ist insbesondere ein umfassendes Angebot an Fernsehsendungen in Gebärdensprache zentral. Als lebendige und eigenständige Sprachen müssen die Gebärdensprachen auch im Fernsehen angemessen abgebildet werden. Gebärdensprachen sind auch für Menschen mit einer Hörsehbehinderung wichtig, um das Fernsehangebot zugänglich zu machen.

Organisationen im Interesse von Menschen mit Sinnesbehinderungen treffen mit der SRG eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen für Menschen mit Sinnesbehinderung. Gemäss der aktuellen Leistungsvereinbarung, welche im Dezember 2022 abgeschlossen wurde, verpflichtet sich die SRG, Sendungen mit Audiodeskription auf 2000 Stunden und erstausgestrahlte Sendungen mit Gebärdensprache auf 1300 Stunden zu erhöhen.

Die vereinbarten Leistungen sind Gegenstand von Verhandlungen und können die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit Sinnesbehinderungen nur teilweise erfüllen. So können Betroffene nicht in vollem Umfang vom medialen Service public profitieren, auch wenn die SRG beispielsweise im Jahr 2022 rund CHF 17 Mio. in das Programmangebot für Menschen mit Sinnesbehinderungen (Audiodeskription, Untertitelung und Gebärdensprache) investiert hat.

## 2. Die Rechte von Menschen mit (Sinnes-) Behinderung müssen bei der Ausgestaltung des Medienangebots berücksichtigt werden

Die SRG ist durch das Radio- und Fernsehgesetz und die Radio- und Fernsehverordnung verpflichtet, mit ihren Radio- und Fernsehprogrammen die gesamte Bevölkerung zu versorgen.

Die Art. 4 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) und Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) verpflichten die Verantwortlichen, bei der Ausarbeitung und Anpassung von Rechtsvorschriften immer auch die Rechte von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen und Regelungen, die mit diesen Gesetzen nicht vereinbar sind, zu unterlassen.

Insbesondere Art. 9 UNO-BRK (Zugänglichkeit), Art. 21 lit. a (Zugang zu Informationen) und Art. 30 Abs. 1 lit. b UNO-BRK (Zugang zu Fernsehprogrammen), Art. 7 Abs. 3 und 24 Abs. 3 RTVG, Art. 7 RTVV, Art. 9 der Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV), verpflichten die Verantwortlichen dazu, Massnahmen zu ergreifen, welche Menschen mit Behinderungen einen vollumfänglich gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen der SRG gewährleisten und ihnen damit die volle Teilhabe an den Angeboten ermöglichen. Basierend auf diesen gesetzlichen Grundlagen kann nur der volle Zugang zu Medienangeboten als "angemessen" verstanden werden. Dies ist durch einen weiteren schrittweisen Ausbau der Leistungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen durch beispielsweise Audiodeskription, (gesprochene) Untertitel und die Ausstrahlung in Gebärdensprache, umzusetzen.

Das bislang vereinbarte und in Art. 7 Abs. 1 und 2 verankerte Mindestangebot an Fernsehsendungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen, welches nach Art. 7 Abs. 6 RTVV zwischen der SRG und den Organisationen zu vereinbaren ist, sichert die Rechte auf Zugang zu Information und kulturelle Teilhabe nicht umfassend. Folglich haben Menschen mit Sinnesbehinderungen nicht vollumfänglichen Zugang zum medialen Service public.

Die SRG hat nach Art. 7 Abs. 2 RTVV einen grösstmöglichen Anteil der Sendungen, die in den ersten Fernsehprogrammen zwischen 18 und 22.30 Uhr ausgestrahlt werden, für Menschen mit Sehbehinderung zugänglich auszugestalten. Ein vollumfänglicher Zugang kann mit dieser zeitlich eingrenzenden Verordnungsbestimmung nicht erreicht werden. Die folgenden Punkte zeigen dies und den entsprechenden Handlungsbedarf auf:

- Das in der Verordnung festgelegte Zeitfenster klammert einen erheblichen Anteil des Sendungsangebots aus, was keinen gleichberechtigten Zugang zu Informationen, den Bildungs- und Kultur-Angeboten und dem medialen Service public zur Folge hat.
- In der aktuellen Vereinbarung zwischen den Organisationen und der SRG wird bereits ersichtlich, dass das Zeitfenster der Verordnung nicht mehr zeitgemäss ist.
- Der technische Fortschritt findet keine Beachtung und wird im Hinblick auf das aktuelle Zeitfenster der Verordnung nicht berücksichtigt.

Aus diesen Gründen muss Art. 7 Abs. 2 RTVV angepasst respektive geöffnet werden, damit den Bedürfnissen und Anliegen von Menschen mit Sehbehinderung, vor dem Hintergrund der UNO-BRK und genannter landesrechtlicher Bestimmungen, besser Rechnung getragen werden.

### 3. Konsequenzen der Reduktion der Abgaben

Die Streichung des Teuerungsausgleiches ab 2025 sowie die Reduktion der Abgaben würden zwangsläufig Einsparungen bei der SRG zur Folge haben. In Anbetracht dessen, dass auch ein Rückgang der Werbeeinnahmen zu verzeichnen ist, verschärft sich die Situation zusätzlich. Gemäss der SRG führt dies dazu, dass ab 2027 eine Finanzierungslücke von bis zu CHF 240 Mio. droht.

Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrats würden allgemein zu deutlich wahrnehmbaren Einbussen im Programm führen. Neben den Auswirkungen auf die Information, die Bildung, die Kultur (inkl. Volkskultur), die Zusammenarbeit mit anderen Schweizer Medien sowie auf Dritte, welche Leistungen für die SRG erbringen, hätte dies unweigerlich auch empfindlich negative Auswirkungen in Bezug auf Leistungen und Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderung. Sämtliche, allfällige Einbussen sind zu verhindern. Der mediale Service public ist gemäss Verfassungsauftrag mehr als nur Information. Dank einer Mischung aus Information, Bildung und Kultur erreicht die SRG ein breites Publikum, zu welchem auch Menschen mit Sinnesbehinderung gehören. Um einen Grossteil des Medienangebots barrierefrei und für die gesamte Gesellschaft zugänglich zu gestalten, bedarf es allerdings der dafür notwendigen finanziellen Mittel.

Sollte der Bundesrat nach der Vernehmlassung oder auch das Parlament zum Schluss kommen, dass eine Senkung der Haushaltsabgaben und die Anpassung der Abgabenschwelle für Unternehmen umgesetzt werden sollen, sind die Leistungen und Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen sowie ein Angebot in Gebärdensprache durch flankierende Massnahmen gesetzlich klar und verbindlich zu schützen, damit das Leistungsangebot auch künftig im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe und einem gleichberechtigten Zugang zu Information weiter entwickelt wird.

### 4. Anträge

1. Die Eidgenössische Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» wird abgelehnt.
2. Auf die Reduktion der Haushaltsabgabe und auf die Erhöhung der Befreiungsgrenze der Abgabepflicht für Unternehmen ist zu verzichten.
3. Führen die Vernehmlassungsantworten zur Ansicht, dass es zur Entlastung der Haushalte und der Wirtschaft geringerer Haushalts- und Unternehmensabgaben bedarf, ist durch flankierende Massnahmen sicherzustellen, dass dieser Schritt nicht zu Lasten der Medienangebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen und den Sendungen in Gebärdensprache erfolgt und das Leistungsangebot auch künftig, im Sinne der Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe und eines gleichberechtigten Zugangs zu Information, weiterentwickelt wird.
4. Wird an der geplanten Teilrevision festgehalten, sind im Rahmen dieser ...
  - a) die Leistungen und Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen gesetzlich klar und verbindlich zu schützen;
  - b) Art. 7 Abs. 2 RTVV bei der Revision entsprechend zu überarbeiten respektive zu öffnen, damit die Verordnung der aktuellen Gegebenheit entspricht und sich im

Rahmen von Verhandlungen zwischen den Organisationen und der SRG nicht negativ auf die Verhandlungspositionen auswirkt;

- c) die Finanzierung für ein entsprechendes Angebot sicherzustellen.
5. Im Sinne einer ganzheitlichen Sprachförderung sind Fernsehsendungen in Gebärdensprache aktiv zu fördern, wie dies die Motion 22.3373 Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz fordert.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Berücksichtigung der für blinde und sehbehinderte Menschen äusserst wichtigen Anliegen im Hinblick auf die Teilhabe an einer inklusiven Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

**Arnold Wittwer**

Geschäftsführer Schweizerischer Blindenbund



**Roland Gossweiler**

Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung

